

# **Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

Änderungsfassung vom 20. Juni 2024

Das Präsidium der HFBK Hamburg hat am 20. Juni 2024 die vom Hochschulsenat am 20. Juni 2024 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossenen Änderungsfassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Bildende Künste für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **Präambel**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) vom 26. November 2019 und 28. Januar 2021 und beschreiben die Module für das Fach „Bildende Künste“.

## **I. Ergänzende Bestimmungen**

### **Zu § 1**

#### **Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

##### **Zu § 1 Absatz 3: Studienziel**

Das Studienziel des Master Teilstudiengangs „Bildende Künste“ für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) besteht darin, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, künstlerische Problem- und Fragestellungen präzise zu formulieren, sie durchzuarbeiten und zu überzeugenden Arbeitsergebnissen zu verdichten. Ein breites Lehrangebot gewährleistet dabei eine eingehende Betreuung, ein offener Horizont von Forschung und Lehre die Vertiefung und Differenzierung eigenständiger und experimenteller Arbeitsformen. Die Studierenden können künstlerische Techniken, Verfahren und Methoden souverän und ihrem Vorhaben gemäß einsetzen. Zudem verfügen sie über kunstgeschichtliche und wissenschaftliche Begriffe, die sie dazu befähigen, ihre Arbeit zu verorten und inhaltlich zuzuspitzen. Die Nähe von künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen, die von der Hochschule hergestellt wird, ermöglicht zudem grenzüberschreitende Arbeitsvorhaben. In diesen wirken unterschiedliche Disziplinen aufeinander ein, können konventionelle Ansätze unterbrochen und neue Fragen eröffnet werden.

## Zu § 4

### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

#### Zu § 4 Absatz 1:

Das Masterstudium der Lehramtsstudierenden für die Grundschule (LAGS) besteht im Lehramtsteilstudiengang „Bildende Künste“ aus folgenden Modulen:

- Pflichtmodul: „künstlerisch-praktische Studien“  
Die Leistungsnachweise werden in der „künstlerischen Grundschul-Fachklasse“ erbracht.
- Pflichtmodul: „kunstpädagogische Studien“

Semester	Pflichtmodule	LP LAGS
1	1 Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	4
	1 Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
2	1 Pflichtmodul: künstlerisch-praktische Studien	6
	1 Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
3	1 Pflichtmodul: kunstpädagogische Studien	2
4	Abschlusspräsentation (Präsentation der künstlerischen Arbeit mit Kolloquium)	2

#### Zu § 4 Absatz 3: Schriftliche Masterarbeit (Abschlussmodul)

- (1) Die schriftliche Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Professor\*in des Studiengangs „Bildende Künste“ betreut werden.
- (2) Die schriftliche Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

#### Zu § 4 Absatz 6: Kooperation von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LAGS

Die strukturelle Kooperation zwischen der Fachwissenschaft (an der HFBK Hamburg) und der Fachdidaktik (an der Universität Hamburg) ergibt sich aus der Herstellung inhaltlicher Bezüge innerhalb der Seminare, in denen ein Wissenstransfer von der Fachwissenschaft auf die Fachdidaktik und umgekehrt stattfindet.

## Zu § 5

### Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

#### Zu § 5 Absatz 1:

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

Einzelkorrekturen: Sie begleiten vor allem die Realisierung von Projekten; ergebnisorientiert integrieren sie fachbezogene wie fachübergreifende Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und theoretisches Wissen im Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden.

Gruppenkorrekturen: In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden ihre künstlerischen Arbeiten in der Gruppe zur Diskussion und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Auseinandersetzung und Vermittlung.

#### Zu § 5 Absatz 3:

Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

#### Zu § 5 Absatz 4: Anmeldung zur Lehrveranstaltung

Die Anmeldung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studierenden.

## Zu § 9

### Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

#### Zu § 9 Absatz 5: Weitere Prüfungsarten

##### a) Abschlusseinzelkorrektur

In der Abschlusseinzelkorrektur erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Eine Abschlusseinzelkorrektur ist pro Semester nach einer kontinuierlichen Teilnahme zu attestieren. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. Die Abschlusseinzelkorrektur erfolgt durch die jeweiligen Betreuer\*innen der Studierenden in einem persönlichen Gespräch, dessen Dauer von einer Stunde im Regelfall nicht überschreitet.

##### b) Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Bei der Präsentation der künstlerischen Arbeiten sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie Probleme der Kunst erkennen, diese kritisch reflektieren und entsprechende Lösungen finden können. Die Präsentation, an die sich ein Gespräch der Teilnehmenden anschließt, überschreitet eine Dauer von 45 Minuten im Regelfall nicht.

## Zu § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

#### Zu § 14 Absatz 3:

- (1) Im Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ gibt es keine benoteten studienbegleitenden Prüfungen. Die jeweiligen Prüfungen der einzelnen Module werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Fachnote des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ wird aus der während des Studiums entwickelten oder für die Abschlussprüfung angefertigten

künstlerischen Arbeiten sowie ihrer Vorstellung in einer hochschulöffentlichen Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums ermittelt.

- (2) Bei der Abschlusspräsentation werden die künstlerischen Arbeiten von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgestellt. In ihr sollen das Gestaltungsvermögen, das künstlerische Reflexionsvermögen und die künstlerisch-manuellen Fertigkeiten nachgewiesen werden. Die künstlerischen Arbeiten werden grundsätzlich in den Prüfungskommissionen bewertet, die für die Präsentationen der künstlerischen Entwicklungsvorhaben des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) gebildet wurden. Um eine entsprechende Zuordnung vornehmen zu können, müssen die Kandidat\*innen bei der Anmeldung zur Abschlusspräsentation einen Studienschwerpunkt angeben, in dem sie geprüft werden möchten. Sollten die Kandidat\*innen keiner bereits bestehenden Prüfungskommission zugeordnet werden können, so wird für diese eine weitere Prüfungskommission nach gleichem Vorbild eingerichtet.

Den Prüfungskommissionen gehören jeweils mindestens drei Professor\*innen des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ der HFBK an, wovon mindestens ein\*e Professor\*in einen anderen Studienschwerpunkt als die restlichen Mitglieder der Kommission vertreten muss. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Den Prüfungskommissionen gehört zusätzlich jeweils ein\*e Professor\*in der Kunstpädagogik der HFBK als Mitglied an.

Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- (3) Gleichzeitig mit der Abschlusspräsentation findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ihre bzw. seine künstlerische Arbeit zum Gegenstand. Das Kolloquium sowie die künstlerischen Arbeiten werden von den Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 in nichtöffentlicher Sitzung bewertet. Aus der Note der Präsentation und der Note des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **II. Modulbeschreibungen**

Ausführliche Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung im Modulhandbuch vorbehalten.

### **Zu § 22**

#### **Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.